



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01202**
Datum: 09.09.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verpachtung
landwirtschaftlicher Flächen**

Nach den Angaben im Vorbericht des Haushaltsplanes 2015 sind bei einer Gesamtbodenfläche im Stadtgebiet von 13.501 Hektar 3520 Hektar der Kategorie landwirtschaftliche Fläche zuzuordnen.

Wir fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche, der sich im Eigentum der Stadt Halle befindet?
2. In welchem Umfang verpachtet die Stadt landwirtschaftlich genutzte Flächen? Zu welchen Pachtpreisen werden die betreffenden Flächen (Ackerflächen, Wiesen etc. verpachtet? Wie hoch waren die Pachteinnahmen jeweils in den Jahren 2012 -2014?
3. Nach welchen Vergabekriterien werden diese Flächen verpachtet und wie werden diese Kriterien gewichtet?
4. Wie wird eine möglichst ausgewogene Aufteilung der städtischen Pachtflächen unter den ortsansässigen Landwirten erreicht? Wie viele Flächen werden an Landwirte aus dem Stadtgebiet der Stadt Halle, wie viele Flächen an Landwirte aus dem Saalekreis verpachtet?
5. Welche Rolle spielen Fragen der Existenzsicherung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe bei der Vergabeentscheidung und wie wird in diesem Zusammenhang die Frage gewichtet, ob die betreffenden Landwirte im Haupt- bzw. im Nebenerwerb tätig sind?
6. Welche Rolle spielt die Art der Bewirtschaftung bei der Vergabeentscheidung?
7. Werden Auflagen zur Art und Weise der Bewirtschaftung (z.B. Düngung, Pestizideinsatz u.ä.) in die Pachtverträge aufgenommen? Wenn ja, welche? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

8. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, eine ökologische Bewirtschaftung städtischer Flächen durch eine entsprechende Vergabep Praxis aktiv zu fördern?
9. In welchen Naturschutzgebieten im Bereich der Stadt Halle findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt? Enthalten die betreffenden Verträge gesonderte Auflagen? Wenn ja, welche? Wie wird gewährleistet, dass die Verpachtung städtischer Flächen an Landwirte erfolgt, die bei der Bewirtschaftung auch Kriterien des Naturschutzes umfassend berücksichtigen?
10. Wie könnte die Verpachtung städtischer landwirtschaftlicher Flächen für den Stadtrat und auch für die Öffentlichkeit transparenter gestaltet werden?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich III

25.09.2015

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01202

TOP: 9.20

Antworten der Verwaltung:

1. Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche, der sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindet, beträgt 832 Hektar. Dies entspricht 23,6% der in der Anfrage zu Grunde gelegten 3.520 Hektar.
2. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im städtischen Eigentum sind verpachtet. Bei Ackerflächen liegt die Pacht zwischen 3,07 € und 3,50 € pro Bodenpunkt, Hektar und Jahr. Bei Grünlandflächen werden 2,20 € pro Bodenpunkt, Hektar und Jahr erzielt. Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten werden für 20,00 € pro Hektar und Jahr verpachtet. Für die verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nach aktuellem Stand mit jährlichen Pachteinnahmen von 113.142,19 € zu rechnen (Pachtjahr 2014/2015).
3. Die Landwirtschaftsflächen werden nach folgenden Vergabekriterien vergeben:
 - Ortsansässigkeit der Landwirte,
 - Gesamtbetriebsgröße,
 - Existenz von Tierhaltung und
 - konventionellen oder ökologischen Richtlinien des Anbaus.

Die Kriterien werden in dieser Reihenfolge gewichtet.

4. Aktuell sind 516 Hektar an Landwirtschaftsbetriebe aus dem Stadtgebiet Halle (Saale) und 316 Hektar an Betriebe aus dem Saalekreis verpachtet. Eine ausgewogene Verteilung wird dadurch erreicht, dass die betriebsnotwendigen Bedarfe der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden. Hier wird zum Beispiel in die Entscheidung mit einbezogen, ob Landwirtschaftsbetrieben Flächen aus der Nutzung durch städtebauplanerische Maßnahmen entzogen werden bzw. entzogen wurden, die kompensiert werden müssen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.
5. Auf die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe wird großer Wert gelegt (siehe auch Punkt 4.). Die Frage, ob der Landwirtschaftsbetrieb haupt- oder nebenerwerbstätig ist, spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

6. Bei einer Neuverpachtung von Landwirtschaftsflächen, die von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet wurden, wird seitens der Stadtverwaltung darauf geachtet, dass diese Flächen auch wieder an ökologische Betriebe verpachtet werden, weil diese Flächen eine 3-jährige „Umstellfrist“ hinter sich haben und bei einmaliger konventioneller Bewirtschaftung eine erneute Umstellung dieser Flächen erfolgen müsste. Bei Landwirtschaftsflächen, die immer konventionell bewirtschaftet wurden, spielt die Umstellung eine untergeordnete Rolle.
7. In den abgeschlossenen Landpachtverträgen werden keine Auflagen zur Düngung und zum Pestizideinsatz vereinbart. Alle Landwirtschaftsbetriebe müssen jedoch die gesetzlichen Vorgaben aus Düngemittel- und Düngeverordnung einhalten. Weiterhin müssen bei Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz die Vorgaben nach den „Cross Compliance“ der EU-Förderrichtlinien eingehalten werden. Ansonsten drohen den Landwirtschaftsbetrieben Sanktionen. Die Kontrolle hierfür liegt bei den Unteren Behörden und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt). Die Landwirtschaftsbetriebe mit entsprechendem Biosiegel müssen sich außerdem an die Vorgaben des jeweiligen angehörenden Anbauverbands richten.
8. Die Stadtverwaltung hat mehrere Verträge mit zwei Bio-Landwirtschaftsbetrieben geschlossen. Weitere Flächen stehen derzeit zur Vergabe zum Zweck einer ökologischen Nutzung leider nicht zur Verfügung.
9. In den Naturschutzgebieten (NSG) Brandberge und Pfingstanger findet zurzeit landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Landwirtschaftsbetriebe müssen sich an die jeweilige NSG-Verordnung halten. Ansonsten drohen auch hier Sanktionen bzw. die Streichung von Flächenprämien durch das ALFF Anhalt.

Zusätzliche Auflagen sind im Landpachtvertrag nicht enthalten.

Die Landwirtschaftsflächen in den v. g. Naturschutzgebieten sind an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe verpachtet, bei denen eine sehr gute und jahrelange Zusammenarbeit besteht.

10. Daten zu bestehenden Pachtverhältnissen mit Dritten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Akteneinsicht für Stadträte ist prinzipiell möglich.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport